

Voranschlagsverordnung

[Das „Zahlenwerk“ wird als Anlage zum textlichen Teil kundgemacht]

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 17.12.2021, Zl. 900-1/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.545.700,00
Aufwendungen:	€ 2.623.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 19.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 39.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ -98.200,00
---	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.242.200,00
Auszahlungen:	€ 2.199.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ 43.000,00
--	-------------

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4⁴
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁵ wie folgt festgelegt:
€ 342.200,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

-Erwin Angerer-

